



Regelung Jokertage

(Rechtsgrundlage: § 30 Volksschulverordnung)

1. Jokertage

Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Absenzen (siehe Anhang) können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründe fernbleiben (Jokertage). Die Jokertage müssen tageweise bezogen werden. Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

2. Vorgehen

- **Vorgehen Eltern**

Die Eltern teilen der Klassenlehrkraft spätestens **zwei Tage im Voraus** den Bezug von Jokertagen mit. Dazu ist die entsprechende Seite im Kontaktheft zu verwenden. Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet alle betroffenen Fachlehrpersonen vorgängig über die Abwesenheit zu informieren.

- **Zuständigkeit**

Zuständig für die Bewilligung ist die Klassenlehrperson.

- **Ausnahmen**

- Jokertage dürfen nicht an Schulanlässen wie Schulsilvester, Osterlauf, Sporttag, Besuchstag, während Klassenlagern, Projektwochen, auf Schul- und Abschlussreisen und am letzten Schultag der 3. Oberstufe bezogen werden.
- Hat ein Schüler/eine Schülerin unentschuldigte Absenzen, so kann die Klassenlehrperson bei der Schulleitung die Nichtgewährung von Jokertagen beantragen.

- **Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffes**

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff und allfällige Lernkontrollen gemäss Absprache mit der Klassen- oder Fachlehrperson, vor- oder nachzuarbeiten.

3. Schlussbestimmung

Diese Regelung tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.

Anhang

Gemäss § 29 der Volksschulverordnung gelten neben unvorhersehbaren Gründen weiterhin folgende Dispensationsgründe für vorhersehbare Absenzen: ansteckende Krankheiten und aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen, Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

(Zuständig bis 2 Tage und Schnupperlehren → Klassenlehrperson; ab 3 Tagen → Schulleitung).

12.2.2007|SL

Genehmigt von der Schulkonferenz: 27.2.2007

Genehmigt von der Schulpflege: 22.3.2007